

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 168. Ratssitzung vom 27. September 2017

3325. 2016/427

Weisung vom 07.12.2016:

**Tiefbauamt, Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz», Ablehnung und Gegen-
vorschlag**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 wird abgelehnt.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 beschlossen:

Art. 13 Abs. 3^{bis} APV (neu)

Beim Erlass der Benutzungsordnung nach Abs. 3 sind für den Stadtrat die nachfolgenden Grundsätze verbindlich:

- a) Die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 125 Tagen pro Kalenderjahr bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit ist der Sechseläutenplatz vollumfänglich freizuhalten.
- b) Beschränkt sich die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes auf eine Teilfläche von weniger als 4500 m², wird nur die Hälfte ihrer Benutzungszeit an die maximal zulässigen Benutzungstage gemäss lit. a angerechnet.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Egli (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

2 / 3

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

1. Die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 wird abgelehnt angenommen.

Mehrheit: Andreas Egli (FDP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Sven Sobernheim (GLP), Ursula Uttinger (FDP)
Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 32 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt A2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A2:

2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 beschlossen:

Art. 13 Abs. 3^{bis} APV (neu)

Beim Erlass der Benutzungsordnung nach Abs. 3 sind für den Stadtrat die nachfolgenden Grundsätze verbindlich:

- a) Die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 125 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit ist steht der Sechseläutenplatz vollumfänglich und unentgeltlich für die Bevölkerung frei zur Verfügung freizuhalten.
- b) Beschränkt sich die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes auf eine Teilfläche von weniger als 4500 m², wird nur die Hälfte ihrer Benutzungszeit an die maximal zulässigen Benutzungstage gemäss lit.a angerechnet.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

3 / 3

- Mehrheit: Pascal Lamprecht (SP), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Vizepräsident Derek Richter (SVP), Marianne Aubert (SP), Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Stephan Iten (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Sven Sobernheim (GLP), Ursula Uttinger (FDP)
- Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neue Artikel der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 13 Abs. 3^{bis} APV (neu)

Beim Erlass der Benutzungsordnung nach Abs. 3 sind für den Stadtrat die nachfolgenden Grundsätze verbindlich:

- a) Die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz vollumfänglich und unentgeltlich für die Bevölkerung frei zur Verfügung.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat